

Ingenieurbüro Brauns

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand Februar 2017

§ 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen des Ingenieurbüros Brauns, nachstehend IngB genannt.

Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung beider Vertragspartner wirksam.

§ 2. Vertragsgegenstand & Leistungsumfang

Die IngB führt ihre Ingenieur-Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch.

Ein Vertrag mit dem IngB kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.

Es steht dem IngB frei, auch für andere Kunde tätig zu werden.

Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Ingenieur-Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation.

§ 3. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde erbringt die in diesen AGB und im Vertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen auf eigene Kosten. Hierzu zählen insbesondere die für die Vertragsdurchführung erforderliche Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Technik, Dokumenten, organisatorische Unterstützung und die Benennung eines Verantwortlichen beim Kunden. Benötigte Daten und Informationen stellt der Kunde dem IngB rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen und die ihm obliegenden und vereinbarten Aufgaben, Beistellungen und

Mitwirkungspflichten so rechtzeitig erfüllen, dass der Projektfortschritt nicht beeinträchtigt wird. Das IngB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Mitarbeiter des Kunden zu bedienen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Kunden, sofern und soweit IngB nicht ausdrücklich Datensicherungsleistungen im Auftrag des Kunden übernommen hat.

Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, das IngB über alle Gesetze, Normen und sonstige Vorschriften zu unterrichten.

§ 4. Nutzungsrechte

Ist im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, räumt das IngB Ihrem Kunden mit vollständiger Zahlung der im Vertrag vereinbarten Vergütung das einfache (nicht ausschließliche), örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnisse (Dienstleistungs- und Entwicklungsergebnisse) innerhalb des Unternehmens zu nutzen.

Alle anderen Nutzungsrechte verbleiben beim IngB. Dieses ist berechtigt, die Produkte auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.

§ 5. Urheberrecht

Das IngB behält an den erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

Eine Veröffentlichung bedarf in jedem Fall der Einwilligung der IngB.

§ 6. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung für das IngB richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die

Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat das IngB neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Das IngB ist berechtigt, über erbrachte Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen.

In den Preisen sind die Umsatzsteuer, Liefer- und Verpackungskosten nicht enthalten, diese werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und dem Betrag zugeschlagen.

Die Vergütung für Leistungen/Teilleistungen wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto.

Die Rechnungen des IngB gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht.

Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann das IngB nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge ist das IngB zu keiner weiteren Leistung verpflichtet.

§ 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen des IngB um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann ebenfalls nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung des IngB an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

§ 8. Abnahme

Das IngB übergibt die fertig gestellten Leistungen dem Kunden. Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Leistungen, samt Dokumentationen in jeder Hinsicht prüfen.

Bei Abweichungen der im Vertrag definierten Leistungen wird schriftlich vereinbart, wie und

innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen zu beseitigen sind.

Kann die Abnahme aus Gründen, die vom IngB nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes vier Wochen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 9. Gewährleistung und Mängelrüge

Mangelmeldungen des Kunden müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Entgegennahme der Leistung, erfolgen und die Auswirkungen schriftlich beschrieben werden.

Der Kunde stellt alle zur Mangeldiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt das IngB durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Personal, IT Infrastruktur und allen anderen für die Mangeldiagnose und -behebung erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Das IngB ist berechtigt, bei vorhandener Datenfernübertragungsmöglichkeit nach entsprechender Ankündigung auf dessen Rechner Mangelanalysen vorzunehmen.

Wenn Mängel nicht in einer angemessenen Form korrigierbar sind, erklärt sich der Kunde bereit, gemeinsam mit dem IngB ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen.

Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat das IngB die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte

Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, Reparatur oder Wartung verursacht worden sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

§ 10. Haftung

Das IngB haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des IngB beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen.

Das IngB haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Das IngB haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet das IngB im Übrigen nicht. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des IngB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Das IngB übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

§ 11. Geheimhaltung,

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiter-zugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Das IngB darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen.

§ 12. Sonstiges

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist: ausschließlich der Sitz des Dienstleisters